

Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) (Stand: 15. Dezember 2021) sind wie folgt zu ahnden:

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 1 Abs. 1 S. 2			Verbotene Zusammenkunft im öffentlichen Raum	Betreffende Person	50 – 150
§ 1a Abs. 8 Nr. 1 S. 1 bis 5			Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 1a Absatz 8 Nr. 1, wenn die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen worden ist	Betreffende Person	250 - 1000
§ 1a Abs. 8 Nr. 2 S. 1, 3 bis 7			Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 1a Absatz 8 Nr. 2, wenn die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Nukleinsäurenachweis (PCR-Test), Antigentestes (Schnelltest) oder eines Antigentestes zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) nachgewiesen worden ist	Betreffende Person	100 - 500
§ 1b Abs. 2 S. 1			Nichttragen oder Nichtverwenden einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Betreffende Person	50 - 250
§ 1b Abs. 4 und 5			Nichttragen oder Nichtverwenden einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Betreffende Person	50 - 250

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1d Absatz 1 S. 1, 2. HS			Nichtgewährleistung, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) anwesend sind	Betriebsinhaber/ in Veranstalter/ in	1000-25000
§ 1d Abs. 1 S. 2			Angebot eines der in § 1d Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art des Einzel- oder des Großhandels, eines Betriebes des Heilmittelbereiches oder eines Friseurs/einer Friseurin als Zwei-G-Optionsmodell	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 1d Abs. 2			Verstoß gegen die Pflichten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ab Stufe 2 oder höher oder die Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands ab Stufe 4 bei Inanspruchnahme des Zwei-G-Optionsmodells	Betreffende Person	50 - 250
§ 1d Abs. 3, auch i.V.m. Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 2, Abs. 7 S. 2 und 8			Verstoß gegen die Vorgaben des Zwei-G-Optionsmodells	Betreffende Person	50 - 150
§ 1d Abs. 9 i.V.m. Abs. 2, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S.2 , 7 S. 2 und Abs. 8			Verstoß gegen die Pflicht, eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten	Verantwortliche Person	1000 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1e Abs. 1 S. 1, auch i.V.m. Abs. 3 und § 1d Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 1 Halbsatz sowie Abs. 3 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 aufgeführten Veranstaltungen oder Einrichtungen bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 3 oder höher, ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) anwesend sind.	Veranstalter/in oder Betriebs- inhaber/in	1000 – 10.000
§ 1e Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 5 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen oder Einrichtungen bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 2 oder höher ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebs- inhaber/in	1000 – 10.000
§ 1e Abs. 2, auch i.V.m. Abs. 5 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Nummern 1 bis 3 aufgeführten Veranstaltungen oder Einrichtungen bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 2 oder höher ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebs- inhaber/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1e Abs. 3, auch i.V.m. Abs. 5 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Nummern 1 bis 4 aufgeführten Veranstaltungen oder Einrichtungen bei Zuordnung eines Landkrei- ses oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 3 ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte o- der genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Num- mer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnah- menverordnung) anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebs- inhaber/in	1000 - 10.000
§ 1e Abs. 4, auch i.V.m. Abs. 5 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von Spe- zial-, Jahrmärkten und Volksfesten i.S.d. § 2 Ab- satz 14 bei Zuordnung eines Landkreises oder ei- ner kreisfreien Stadt der Stufe 3 ohne Gewährlei- stung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebs- inhaber/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1f Abs. 1 i.V.m. § 1a i.V.m. § 1f Abs. 6 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Nummern 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 2 ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung), die der Verpflichtung aus § 1a, wenn die Infektion mit SARS-CoV-2 nicht auf Grundlage eines Nukleinsäurenachweis (PCR-Test), Antigentestes (Schnelltest) oder eines Antigentestes zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) nachgewiesen worden ist, anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebs- inhaber/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1f Abs. 2 i.V.m. § 1a i.V.m. § 1f Abs. 6 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Nummern 1 bis 7 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 2 ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung), die der Verpflichtung aus § 1a, wenn die Infektion mit SARS-CoV-2 nicht auf Grundlage eines Nukleinsäurenachweis (PCR-Test), Antigen-testes (Schnelltest) oder eines Antigentestes zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) nachgewiesen worden ist, anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebs- inhaber/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- büh in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1f Abs. 3 i.V.m. § 1a i.V.m. § 1f Abs. 6 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Nummern 1 bis 3 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 3 oder höher ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung), die der Verpflichtung aus § 1a, wenn die Infektion mit SARS-CoV-2 nicht auf Grundlage eines Nukleinsäurenachweis (PCR-Test), Antigentestes (Schnelltest) oder eines Antigentestes zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) nachgewiesen worden ist, anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebs- inhaber/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1f Abs. 4 i.V.m. § 1a i.V.m. § 1f Abs. 6 und § 1d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 so- wie Abs. 4 bis 11			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten i.S.d. § 2 Absatz 14 bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 4 ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung), die der Verpflichtung aus § 1a, wenn die Infektion mit SARS-CoV-2 nicht auf Grundlage eines Nukleinsäurenachweis (PCR-Test), Antigentestes (Schnelltest) oder eines Antigentestes zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) nachgewiesen worden ist, anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 10.000
§ 1g Abs. 1			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in den Nummern 1 und 2 genannten Betrieben und Einrichtungen in Stufe 3 oder höher.	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 25.000
§ 1g Abs. 2 S. 1			Durchführung einer privaten Zusammenkunft in Stufe 3 oder höher an der mindestens eine Person teilnimmt, die weder geimpft noch genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) ist, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mehr als 2 Personen aus einem weiteren Haushalt oder aus mehreren Haushalten	Betreffende Person	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1 g Abs. 2 S. 2			Durchführung einer privaten Zusammenkunft in Stufe 4 von Personen, die ausschließlich geimpft und genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) sind, mit mehr als 30 Personen im Innenbereich oder mehr als 100 Personen im Außenbereich	Betreffende Person	500 - 1000
§ 1g Abs. 3 S. 1			Angebot des Zutritts an Personen, die weder geimpft noch genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) sind, zu sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels in Stufe 3 oder höher	Betreiber/in der Verkaufsstelle	1000 - 10.000
§ 1g Abs. 4 S. 1			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in den Nummern 1 bis 7 genannten Betrieben und Einrichtungen in Stufe 4.	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 25.000
§ 1g Abs. 4 a S. 1			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Satz 1 genannten Betrieben und Einrichtungen im Innenbereichen in Stufe 4.	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 25.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1g Abs. 4 b S. 1			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Angeboten bei Zuordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufe 4 ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) anwesend sind.	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 10.000
§ 1g Abs. 5 S. 1			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Einrichtungen und Angeboten bei Überschreiten des Schwellenwertes von 9 der Hospitalisierungsinzidenz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Feststellung einer landesweiten weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 25.000
§ 1g Abs. 5 a S. 1			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Satz 1 genannten Betrieben und Einrichtungen im Innenbereich, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern den Schwellenwert von 9 der Hospitalisierungsinzidenz landesweit überschritten hat sowie eine landesweite weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems festgestellt worden ist.	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 25.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 1g Abs. 5 b S. 1			Betrieb oder Durchführung oder Besuch von in Satz 1 genannten Betrieben und Einrichtungen im Außenbereich ohne Gewährleistung, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) anwesend sind., wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern den Schwellenwert von 9 der Hospitalisierungsinzidenz landesweit überschritten hat sowie eine landesweite weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems festgestellt worden ist	Veranstalter/ in oder Betriebsinhaber/in	1000 - 10.000
§ 2 Abs. 1	1	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in der Verkaufsstelle	500 - 5000
§ 2 Abs. 1	1	-	Nichteinhalten der Auflagen für Einkaufszentren und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter usw. (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in der Verkaufsstelle bzw. des Einkaufszentrums	500 - 1000
§ 2 Abs. 1	1	I. 5 I. 6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kundin/Kunde	50 - 250
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Dienstleistungs-, Handwerksbetriebes	500 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	-	Nichteinhalten der Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Dienstleistungs-, Handwerksbetriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kundin/Kunde	50 - 250
§ 2 Abs. 2 S. 3			Warenverkauf geht über das bestehende Angebotssortiment hinaus	Betreiber/in des Dienstleistungs-, Handwerksbetriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 3	3	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Betriebes	500 - 5000
§ 2 Abs. 3	3	3 6 7 8	Nichteinhalten der Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereichs und Friseure, für Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Betriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 3	3	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kundin/Kunde	50 - 250
§ 2 Abs. 3	3	5	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in des Betriebes	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 3	3	10	Nichtanpassung der Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgeber/in	500

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 4	4	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Praxisinhaber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 4	4	3	Nichteinhalten des Mindestabstandes außerhalb der direkten medizinischen Behandlung	Praxisinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 4	4	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Patienten- oder Besucherkontakt bzw. Patient/in	50 - 250
§ 2 Abs. 5 S. 1	5	I. 2 I. 3	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Kinobetreiber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 5 S. 1	5	-	Nichteinhalten der Auflagen für Kinos (außer vorherige und nachfolgende Tarifstelle)	Kinobetreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 5 S. 1	5	I. 5 III. 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Besucher/in bzw. Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 250
§ 2 Abs. 5 S. 2	5	-	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Kinobetreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 6	6	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Autokinobetreiber/in	500 -5000
§ 2 Abs. 6	6	-	Nichteinhalten der Auflagen für Autokinos (außer vorherige Tarifstelle)	Autokinobetreiber/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 7	7	II	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Theaters, der Konzerthauses oder der Oper	500 - 5000
§ 2 Abs. 7	7	I. 1 S. 5 III. 5 IV. 3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Beschäftigte mit Besucherkontakt, Besucher	50 - 250
§ 2 Abs. 7	7	-	Nichteinhalten der Auflagen für Theater, Konzerthäuser und Opern (außer den vorherigen beiden Tarifstellen)	Betreiber/in des Theaters, des Konzerthauses oder der Oper	500 - 1000
§ 2 Abs. 7, 2. HS	7	-	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 8 S. 1	8	II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in der Galerie, der kulturellen Ausstellung, des Museums oder der Gedenkstätte	500 - 5000
§ 2 Abs. 8 S. 1	8	III. 2 VI. 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Beschäftigte mit Besucherkontakt, Besucher	50 - 250
§ 2 Abs. 8 S. 1	8	-	Nichteinhalten der Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten	Betreiber/in der Galerie, der kulturellen Ausstellung, des Museums oder der Gedenkstätte	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 2 Abs. 8 S. 2	8	I. 2	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 9 S. 1	9	II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzept- es oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verrin- gerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 9 S. 1	9	III. 3 VI. 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Mitarbeiter/in bzw. Besu- cher/in und Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 250
§ 2 Abs. 9 S. 1	9	-	Nichteinhalten der Auflagen für Bibliotheken und Archive (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Betreiber(in)	500 - 1000
§ 2 Abs. 9 S. 2	9	I. 1a	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 10 S. 1	10	II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygie- nekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Ensembleleiter/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 10 S. 1	10	-	Nichteinhalten der Auflagen für Chöre und Mu- sikensembles (außer vorherige Tarifstelle)	Ensembleleiter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 10 S. 2	10	III. 2	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Ensembleleiter/in	1000 – 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 11	11	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in des Freizeitparks	500 - 5000
§ 2 Abs. 11	11	-	Nichteinhalten der Auflagen für Freizeitparks (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Freizeitparks	500 - 1000
§ 2 Abs. 11	11	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkontakt bzw. Besucher/in	50 - 250
§ 2 Abs. 12 S. 1	12	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Zirkusbetreiber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 12 S. 1	12	6 7	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Besucher und Beschäftigte mit Kundenkontakt	50 - 250
§ 2 Abs. 12 S. 1	12	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zirkusse (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Zirkusbetreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 12 S. 2	12	8	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Zirkusbetreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 13 S. 1	13	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 13 S. 1	13	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 13 S. 2	13	8	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 14 S. 1			Öffnung oder Betrieb eines Volksfestes nach § 60b GewO oder eines Spezialmarktes oder eines Jahrmarktes gemäß § 68 GewO ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde	Betreiber/in	1000 – 25000
2 Abs. 14 S. 2			Besuch der Innenbereiche durch eine Person, ohne Vorlage eines Nachweises über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1 a durchgeführten Testung	Betreffende Person	250 - 500
§ 2 Abs. 14	14	I. 1	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkontakt, Besucher/in	50 - 250
§ 2 Abs. 14	14	I. 2	Nichteinhaltung der Kapazitätsbegrenzungen, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Stufe 4 zugeordnet ist	Betreiber/in, Veranstalter/in	1000 - 10.000
§ 2 Absatz 14	14	I. 3	Nichteinhaltung der Durchführungen von Absperungen ein Einlasskontrollen, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Stufe 4 zugeordnet ist	Betreiber/in, Veranstalter/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 2 Abs. 15 S. 1	15	I. 1 II. 1 II. 2 III. 1 III. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- konzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Anbieter/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 15 S. 1	15	II. 3 III. 4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkon- takt, Gäste bzw. Reisende	50 - 250
§ 2 Abs. 15 S. 1	15	-	Nichteinhalten der Auflagen für tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahr- gastschiffahrt oder Reisebusveranstaltungen und Tourismusinformationen und Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften, Outdoor-Frei- zeitangebote, Durchführung von Stadtführungen, geführte Radtouren und ähnliche Einrichtungen (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Anbieter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 15 S. 2			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Anbieter/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 16 S. 1	16	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- konzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 16 S. 1	16	6 7	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Kundenkon- takt oder Kunde/Kundin	50 - 250

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 16 S. 1	16	-	Nichteinhalten der Auflagen für Indoor-Spielplätze und Indoor- Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 16 S. 2	16	9	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 17	17	II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Spielplatzbetreiber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 17	17	I.	Nichteinhalten der Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze und andere Spielplätze im Freien (außer vorherige Tarifstelle)	Spielplatzbetreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 18	18	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes	Betreiber/in	500 - 5000
§ 2 Abs. 18	18	-	Nichteinhalten der Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 19	19	-	Nichteinhalten der Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 20 S. 1	20	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 2 Abs. 20 S. 1	20	6 7	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Gast und Mitarbeiter/in	50 - 250
§ 2 Abs. 20 S. 1	20	-	Nichteinhalten der Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 20 S. 2	20	8	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 21 S. 2	21	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 21 S. 2	21	-	Nichteinhalten der Auflagen für den vereinsba- sierten Sportbetrieb (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 21 S. 2	21	6 b)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Zuschauende	50 - 250
§ 2 Abs. 21 S. 3	21	6 d)	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2	Nichterstellen eines differenzierten, Standort be- zogenen Schutzkonzeptes (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung)Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Ausrichter/in	1000 - 2500
§ 22 Abs. 22 S. 2, 3	22	5	Nichteinhaltung der zulässigen Kapazitätsbe- schränkungen von Sportveranstaltungen	Ausrichter/in	5000 - 10.000
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	-	Nichteinhalten der Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Ath- leten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landes- kader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathle- ten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Le- bensunterhalt bestreiten (außer vorherige Tarif- stelle)	Ausrichter/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 2 Abs. 22 S. 2	22 21	1 (Anlage 22) i.V.m. Anlage 21	Nichteinhalten der Auflagen für das Training und die Durchführung des Sportbetriebes für Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten	Athlet/in	150 - 500
§ 2 Abs. 22 S. 2	22 21	2 (Anlage 22) i.V.m. 6 b (An- lage 21)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Aus Anlass der Sportausübung tätige Personen	50 - 250
§ 2 Abs. 22 S. 5			Teilnahme der Zuschauenden an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Ausrichter/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 23, 1. HS	23	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 23, 1. HS	23	-	Nichteinhalten der Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 23, 1. HS	23	6 9	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkontakt, Besucher/in	50 - 250
§ 2 Abs. 23, 2. HS	23	5	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	100 – 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 24, 1. HS	24	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 24, 1. HS	24	8	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 250
§ 2 Abs. 24, 1. HS	24	-	Nichteinhalten der Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 24, 2. HS	24	7	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 10.000
§ 2 Abs. 25 S. 2	25	I. II.	Nichteinhalten der Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 25 S. 2	25	II. 1 a)	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 25 S. 2	25	I. II.	Nichteinhalten der Auflagen für Fahrschulen, Flugschulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens (sofern nicht vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 25 S. 2	25	II. 2 a)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Anwesende Person	50 - 250

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 25 S. 3	25	II. 2 a)	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 10.000
§ 2 Abs. 25a S. 1	25a	B. I. 1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 25a S. 1	25a	-	Nichteinhalten der Auflagen für Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen (außer vorherige und folgende Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 25a	25a	B. II. 1	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Anwesende Person	50 - 250
§ 2 Abs. 25a S. 2	25a	A. III.	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 10.000
§ 2 Abs. 26 S. 1	26	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 26 S. 1	26	6 8	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske im Innenbereich	Beschäftigte und Anbieter/innen mit Besucherkontakt sowie Gäste	50 - 250
§ 2 Abs. 26 S. 1	26	-	Nichteinhalten der Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Betreiber/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 26 S. 2	26	9	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 – 10.000
§ 2 Abs. 27 S. 1	27	II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 27 S. 1	27	III. 3 VI. 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske im Innenbereich	Teilnehmende und Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 250
§ 2 Abs. 27 S. 1	27	-	Nichteinhalten der Auflagen für soziokulturelle Zentren (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 27 S. 2	27	I. 1	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 10.000
§ 2 Abs. 28 S. 1	28	II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 28 S. 1	28	-	Nichteinhalten von Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 28 S. 1	28	III. 2 VI. 2	Nichttragen einer medizinischen Maske	Mitarbeiter/in bzw. musizierende Person	50 - 250

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 2 Abs. 28 S. 2	28	I. 1	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1 a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 10.000
§ 2 Abs. 29 S. 1	29	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Veranstalter/in	1.000 - 5000
§ 2 Abs. 29 S. 1	29	-	Nichteinhaltung von Auflagen für Messen und Ausstellungen (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 29 S. 1	29	9 10	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske im Innenbereich	Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt oder Besu- cher/in	50 - 250
§ 2 Abs. 29 S. 3	29	6	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1 a durchgeführten Testung	Veranstalter/in	1000 - 10.000
§ 2 Abs. 30 S. 2	29a	I. 2 II. 1 II. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in oder Sexarbei- ter/in	1000 - 5000
§ 2 Abs. 30 S. 2	29a	-	Nichteinhalten der Auflagen für Prostitution	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 30 S. 2	29a	I. 3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Sexarbeiter/in oder andere Mitarbeiter/in mit Kunden- kontakt oder Kunde/Kundin	50 - 250

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 2 Abs. 30 S. 3	29a	I. 5 I. 6	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 10.000
§ 3 Abs. 1 S. 1	30	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Gaststättenbetreiber/in	1000 - 5000
§ 3 Abs. 1 HS. 1	30	6	Bewirtung mit mehr als zehn Gäste an einem Tisch, die weder geimpft noch genesen (§ 2 Num- mer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnah- men-Ausnahmenverordnung) sind	Gaststättenbetreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 1 HS. 2	30	7	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Gaststättenbetreiber/in	1000 – 10.000
§ 3 Abs. 1 HS. 1	30	9	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Beschäftigte mit Besucherkon- takt bzw. Gast	50 - 250
§ 3 Abs. 1 HS. 1	30, auch i.V.m. An- lage 34 II.	-	Nichteinhalten der Auflagen für Gaststätten (au- ßer vorherige Tarifstellen)	Gaststättenbetreiber/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 3 Abs. 1a S. 1	30a	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Gaststättenbetreiber/in	1000 - 5000
§ 3 Abs. 1a S. 1	30a	-	Nichteinhalten der Auflagen für Gaststätten mit angeschlossenen Tanzlustbarkeiten (Clubs, Diskotheken) (außer vorherige Tarifstelle)	Gaststättenbetreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 1a S. 1	30a	7	Nichttragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 250
§ 3 Abs. 1a S. 2 und 3	30a	3	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Gaststättenbetreiber/in	1000 - 10.000
§ 3 Abs. 2 S. 2	31	3 4	Nichttragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske	Mitarbeiter/in bzw. Gast im Innenbereich	50 - 250
§ 3 Abs. 2 S. 2	31	-	Nichteinhalten der Auflagen für den gastronomischen Außerhausverkauf (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 3 S. 2	31a	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden kapazitätsbegrenzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Restaurant- oder Kantinenbetreiber/in	1000 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 3 Abs. 3 S. 2	31a	3 4 5 6	Nichteinhalten der Auflagen für Personalrestau- rants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen (au- ßer vorheriger Tarifstelle)	Restaurant- oder Kantinenbe- treiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 3 S. 2	31a	7 8	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung im In- nenbereich	Beschäftigte mit Besucherkon- takt bzw. Gast	50 - 250
§ 3 Abs. 4 S. 1	32	I. 3	Veranstalten einer geschlossenen Gesellschaft in Stufe 1 , an der mindestens eine Person teil- nimmt, die nicht geimpft und nicht genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaß- nahmen-Ausnahmenverordnung) ist, bei der die Personenhöchstzahl überschritten wird oder Durchführung einer geschlossenen Gesellschaft in Stufe 2 oder höher, an der mindestens eine Per- son teilnimmt, die nicht geimpft und nicht gene- sen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)	Veranstalter/in	1000 – 25.000
§ 3 Abs. 4 S. 2	32	I. 3		Veranstalter/in	1000 25.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 3 Abs. 4 S. 3	32	I.3	Veranstalten einer geschlossenen Gesellschaft in Stufe 4 an der nicht ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen oder die Personen- höchstgrenze überschritten wird	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 3 Abs. 4	32	I. 8	Tanzen oder Teilnahme an Darbietungen und ähnlichen Aktivitäten in Stufe 3 oder höher	Gast	250 - 500
§ 3 Abs. 4 S. 7, auch in Verbin- dung mit § 6 Abs. 7a S. 9	32	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- konzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	1000 - 5000
§ 3 Abs. 4 S. 7, auch in Verbin- dung mit § 6 Abs. 7a S. 9	32	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen (außer vorherige Tarif- stelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 4 S. 7, auch in Verbin- dung mit § 6 Abs. 7a S. 9	32	II. 1	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Mitarbeiter/in und Gast	50 - 250
§ 3 Abs. 4 S. 8	32	I. 3	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergebnis- ses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Betreiber/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 4 S. 1 und 2			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines Nachweises eines negativen Ergeb- nisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung o- der ohne Vorlage eines negativen Ergebnisses ein- er entsprechenden Testung während eines Auf- enthaltes alle drei Tage, jedoch nicht häufiger als 2 mal wöchentlich	Betreiber/in	1000 – 10.000
§ 4 S. 4	34	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebes	1000 - 5000
§ 4 S. 4	34	-	Nichteinhalten der Auflagen für Beherbergungs- stätten (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebs	500 – 1000
§ 4 S. 4	34	I. 9	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Beschäftigte mit Besucherkon- takt bzw. Kunde/Kundin	50 - 250
§ 5 Abs. 1 S. 1	34	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzept- es oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verrin- gerung der Aerosole-Belastung	Sitzungsleiter/in bzw. Wahllei- ter/in	1000 - 5000
§ 5 Abs. 1 S. 1	34	-	Nichteinhalten der Auflagen für Sitzungen kom- munaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien (außer vorherige Tarifstelle)	Sitzungsleiter/in bzw. Wahllei- ter/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 5 Abs. 1 S. 1	34	2. S. 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Anwesende Person	50 - 250
§ 5 Abs. 2	35	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzep- tes	Wahlleiter/in	1000 - 5000
§ 5 Abs. 2	35	2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Wahlberechtigte, Mitglieder des Wahlvorstandes, Hilfs- kräfte oder weitere anwe- sende Personen	50 - 250
§ 5 Abs. 2	35	3 4 5 6 7 8	Nichteinhalten der Auflagen für Kommunalwah- len (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Wahlleiter/in	500 - 1000
§ 6 Abs. 1			Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, An- sammlungen oder Versammlungen	Jede/r Beteiligte	500 - 1000
§ 6 Abs. 1a S. 1			Durchführung eines öffentlichen Feuerwerks zum Jahreswechsel	Veranstalter/in	1000 - 25000
§ 6 Abs. 1a S. 2			Ansammlungen und Zusammenkünfte, insbeson- dere feiernder Menschen, im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	500 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 6 Abs. 1a S. 1			Verwendung von Pyrotechnik (ab F2) auf von den von zuständigen Behörden bestimmten öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen	Betreffende Person	1000 – 25.000
§ 6 Abs. 2 S. 2	36	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosolbelastung	Leiter/in der Veranstaltung bzw. Betreiber/in der Bildungseinrichtung	1000 - 5000
§ 6 Abs. 2 S. 2	36	-	Nichteinhalten der Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen sowie für außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm 2020/2021 (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Veranstaltung bzw. Betreiber/in der Einrichtung	500 - 1000
§ 6 Abs. 2 S. 2	36	II. 4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte und Teilneh- mende	50 - 250

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 6 Abs. 2 S. 3, auch i.V.m. Abs. 2c S. 2, Abs. 2d S. 2, Abs. 2e S. 2 und Abs. 2f S. 2			Unzulässiges Durchführen von Präsenzveranstaltungen	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 2 S. 4	36	I. 6	Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Veranstalter/in	1000 - 10.000
§ 6 Abs. 2a, Abs. 2b	37	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosolbelastung	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 6 Abs. 2a, Abs. 2b	37	-	Nichteinhalten der Auflagen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen und Aus-, Fort- und Weiterbildungen bei Bildungsträgern und Sprachkursen sowie Fort- und Weiterbildungen in Gesundheitsberufen	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 6 Abs. 2a, Abs. 2b	37	II. 1	Nichttragen von medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken	Anwesende Person	50 - 250
§ 6 Abs. 3 S. 1	38	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Versammlungsleiter/in	1000 - 5000
§ 6 Abs. 3 S. 1	38	2 4 5	Nichteinhalten der Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz (außer vorherige Tarifstelle)	Versammlungsleiter/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 6 Abs. 3 S. 1	38	3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Innenbereich	Versammlungsteilnehmer/in	50 - 250
§ 6 Abs. 4 S. 2	39	I. 1 I. 2 II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verrin- gerung der Aerosole-Belastung	Leiter/in der Zusammenkunft	1000 - 5000
§ 6 Abs. 4 S. 2	39	I. 5	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Besucher/in	50 - 250
§ 6 Abs. 4 S. 2	39	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Zusammenkunft	500 - 1000
§ 6 Abs. 5 S. 3	40	10	Durchführung der Veranstaltung mit Kunden ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Te- stung	Veranstalter/in	100 - 10.000
§ 6 Abs. 5 S. 4	40	I. 2 I. 3 II. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verrin- gerung der Aerosole-Belastung	Veranstalter/in	1000 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 6 Abs. 5 S. 4	40	I. 1 I. 4 I. 5 I. 7 I. 8 I. 9 II. 1 II. 3	Nichteinhalten der Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Parteien (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 6 Abs. 5 S. 4	40	6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Teilnehmende/r bzw. Beschäf- tigte mit Besucherkontakt	50 - 250
§ 6 Abs. 6 S. 3 und 4	41	1 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Betroffene/r	50 - 250
§ 6 Abs. 7 S. 1			Durchführung einer privaten Zusammenkunft in Stufe 1 , an der mindestens eine Person teil- nimmt, die nicht geimpft und nicht genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaß- nahmen-Ausnahmenverordnung) ist , bei der die Personenhöchstzahl überschritten wird oder Durchführung einer privaten Veranstal- tung in Stufe 2 oder höher, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 CO- VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverord- nung) ist	Veranstalter/in	1000 - 5000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 6 Abs. 7 S. 2			Durchführung einer privaten Zusammenkunft in Stufe 1 oder 2, an der nicht ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 6 Abs. 7 S. 3			Durchführung einer privaten Zusammenkunft in Stufe 3 oder höher an der nicht ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen oder die Personenhöchstgrenze überschritten wird	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 6 Abs. 7 S. 8	42	-	Nichteinhalten der Auflagen für private Zusammenkünfte	Veranstalter/in	250
§ 6 Abs. 7a S. 1			Durchführung einer gewerblich organisierten privaten Zusammenkunft in Stufe 1, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) ist, bei der die Personenhöchstzahl überschritten wird oder Durchführung einer gewerblich organisierten privaten Zusammenkunft in Stufe 2 oder höher, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen (§ 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)	Veranstalter/in	1000 - 25.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 6 Abs. 7a S. 2			Durchführung einer gewerblich organisierten pri- vaten Zusammenkunft in Stufe 1 und 2, an der nicht ausschließlich geimpfte und genesene Per- sonen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 7a S. 3			Durchführung einer gewerblich organisierten pri- vaten Zusammenkunft in Stufe 3 und höher an der nicht ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 CO- VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverord- nung teilnehmen oder die Personenhöchstgrenze überschritten wird	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 7a S. 9	32	-	Nichteinhaltung der Auflagen für gewerblich or- ganisierte private Zusammenkünfte	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 6 Abs. 7a S. 10			Durchführung der Veranstaltung mit Personen ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Te- stung	Veranstalter/in	1000 - 10.000
§ 6 Abs. 8 S. 1			Durchführung einer Trauung oder Beisetzung mit einem Teilnehmerkreis von mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen oder mehr als 100 Per- sonen unter freiem Himmel	Veranstalter/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 6 Abs. 8 S. 4	43	2 3	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 6 Abs. 8 S. 4	43		Nichteinhalten Auflagen für Trauungen und Beisetzungen (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	150
§ 6 Abs. 8 S. 4	43	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Anwesende/r	50 - 250
§ 6 Abs. 9 S. 1 und 2	44	-	Durchführung einer Veranstaltung von mehr als 200 Personen im Innen- oder 600 Personen im Außenbereich ohne Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 9 S. 2	44	-	Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 1.250 Personen im Innen- oder mehr als 2.500 Personen im Außenbereich in Stufe 1 oder 2 entgegen der Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde oder Durchführung einer Veranstaltung dieser Größenordnung in Stufe 3 oder höher oder Überschreitung der von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigten Personenzahl bei Durchführung der Veranstaltung	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 9 S. 3	44	II. 1. a) II. 1. b) II. 1 c)	Durchführung einer Veranstaltung im Innenbereich ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Veranstalter/in	1000 - 25.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 6 Abs. 9 S. 4, Abs. 9a S. 2 und Abs. 9b S. 2	44	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen ortsbezogenen Durchführungskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosolbelastung	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 6 Abs. 9 S. 4, Abs. 9a S. 2 und Abs. 9b S. 2	44	I. 8 II. 1. a) aa) II. 1. b) bb)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske	Teilnehmende und Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 250
§ 6 Abs. 9 S. 4, Abs. 9a S. 2 und Abs. 9b S. 2	44	-	Nichteinhalten der Auflagen für Veranstaltungen (außer vorherige beiden Tarifstellen)	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 6 Abs. 9a S. 1	44	-	Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 1.250 Personen im Innenbereich ab Stufe 2 oder 2.500 Personen im Außenbereich in Stufe 3 oder höher entgegen der Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde oder Überschreitung der von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigten Personenzahl in Stufe 1 oder 2 bei Durchführung der Veranstaltung	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 9a S. 3 und 9b S. 3	44	II. 1. d) cc) II. 2. c) cc)	Durchführung einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Nachweises eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung	Veranstalter/in	1000 - 10.000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der An- lage			
§ 6 Abs. 9b S. 1	44	-	Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 2.500 Personen in Stufe 3 oder höher entgegen der Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde oder Überschreitung der von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigten Personenzahl in Stufe 2 bei Durchführung der Veranstaltung	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 9b S. 1	44	I. 3 b)	Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 1.000 Personen im Außenbereich in Stufe 3 oder höher entgegen der Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde	Veranstalter/in	1000 - 25.000
§ 6 Abs. 9, 9a, 9b	44	I. 3	Durchführung einer Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Höchstkapazität	Veranstalter/in	1000 - 25.000

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 2, 3 und 4 kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske zu tragen. Soweit es sich um datenschutzrechtliche Verstöße handelt wird insbesondere auf Art. 83 Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.